

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1959

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 29. Mai 1959

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 46) Dienstanweisung für Hauptkatecheten
- 47) Prüfungsbestimmungen für die Organistenprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs D-Prüfung

- 48) Organistenprüfung
- 49) Wiederbesetzung der Pfarre Lübow
- 50) Kollekte für das Gustav-Adolf-Werk
- 51) Reisekostenvergütung

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

46) G. Nr. /764/ II 43

Dienstanweisung für Hauptkatecheten

In Ergänzung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1950 betr. Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, in neuer Fassung bekanntgegeben unter dem 1. Juni 1953 im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. Juni 1953 Nr. 11, S. 74 ff., wird als Anlage IV a folgende Dienstanweisung für Hauptkatecheten herausgegeben. Die bisherige Dienstanweisung für Hauptkatecheten veröffentlicht unter dem 14. Juli 1954 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1954, S. 59 f., wird hiermit aufgehoben.

1. Der auf Grund des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1950 und seiner Abänderung vom 7. Mai 1953, Artikel II, 2 berufene Leiter eines katechetischen Amtes trägt die Dienstbezeichnung „Hauptkatechet“. Er wird auf Vorschlag des Kreiskatecheten im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten nach dessen Rücksprache mit dem katechetischen Ausschuß vom Oberkirchenrat berufen.
2. Der Hauptkatechet hat das ihm übertragene Amt unter Beachtung der kirchlichen Ordnung treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich in seinem Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig zu erweisen, das seine Stellung erfordert.
3. Die dienstlichen Aufgaben des Hauptkatecheten bestehen in
 - a) dem organisatorischen Aufbau der Christenlehre in seinem Dienstbereich mit dem Ziel, möglichst alle getauften Kinder an ihr zu beteiligen. Dabei hat er enge Verbindung mit dem katechetischen Ausschuß und den Gemeindepastoren zu halten. Außerdem hat er die Elternschaft, die Kirchengemeinderäte sowie sonstige in Frage kommende Gemeindeglieder über die katechetische Arbeit zu informieren und sie nach Möglichkeit zur Förderung und Mitarbeit heranzuziehen;
 - b) der Erledigung von Aufgaben des Kreiskatecheten, die ihm der Kreiskatechet jeweils überträgt, z. B.:
 - in der Veranstaltung katechetischer Dienstbesprechungen mit den Katecheten seines

Dienstbereichs und der Pflege der Gemeinschaft unter ihnen, in der Aufsicht über die katechetischen Kräfte seines Dienstbereichs, besonders in den Städten, die nicht zugleich Sitz eines Kreiskatecheten sind,

in der Verhandlungsführung mit öffentlichen Dienststellen bei Behebung von Schwierigkeiten für die Durchführung der Christenlehre.

c) In der Erteilung von Christenlehrestunden.

Die Zahl der vom Hauptkatecheten zu erteilenden Christenlehrestunden wird nach Rücksprache mit ihm unter Berücksichtigung seiner in Ziffer 3 a) und b) bezeichneten dienstlichen Tätigkeiten vom Kreiskatecheten festgesetzt.

4. Die Dienstaufsicht über den Hauptkatechet wird durch den Kreiskatechet in Vertretung des Landessuperintendenten ausgeübt.
5. Urlaub erhält der Hauptkatechet nach Maßgabe der für Katecheten geltenden, vom Oberkirchenrat erlassenen Urlaubsbestimmungen. Der Hauptkatechet beantragt diesen Urlaub unter Angabe seines Stellvertreters beim Kreiskatecheten.
6. Bei Krankheit oder sonstiger Dienstbehinderung hat der Hauptkatechet unter Angabe seines Stellvertreters den Kreiskatecheten sofort zu benachrichtigen.

Schwerin, den 30. April 1959

Der Oberkirchenrat

H. Timm

47) G. Nr. /605/12 VI 48 o

Prüfungsbestimmungen für die Organistenprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs D-Prüfung

Nach Beratungen mit dem Vorstand des Landesverbandes für evangelische Kirchenmusik und den Mitgliedern der Prüfungsbehörde für Kirchenmusik sind die Prüfungsbestimmungen für die kirchenmusikalische D-Prüfung neu aufgestellt. Sie werden hiermit bekanntgegeben. Der Lehrstoff in den einzelnen Fächern wird den Kreiskirchenmusikwarten mitgeteilt.

I. Orgelspiel:

Fünfzehn bekannte, eingeübte Choräle des Evangelischen Kirchengesangbuches (EKG) nach einem 4-stimmigen Choralbuch, davon zwölf mit, drei ohne Pedal. Zu den Chorälen Choralintonationen (etwa: „Orgelvorspiele zum EKG“, herausgegeben von H. M. Poppen, Ph. Reich und A. Strube, Evangelische Verlagsanstalt Berlin). Die gebräuchlichen liturgischen Stücke der landeskirchlichen Gottesdienstordnung, Einfache Überleitungen,

II. Theoretische Fächer:

- Grundzüge der Orgelstruktur:** Windanlage, Trakturen, Zungen- und Lippenpfeifen, die Register und das Registrieren.
- Harmonielehre** (schriftlich): Intervalle, Quintenzirkel, Ausarbeitung bezifferter Bässe (Dreiklänge mit Umkehrungen in gebräuchlichen Tonarten). Bestimmen von Intervallen und Dreiklängen.
- Liturgik und Gesangbuchkunde:** Aufbau und Wesen des Gottesdienstes. Liedepochen und ihre Hauptvertreter. Das Kirchenjahr.
- Geschichte der Kirchenmusik:** Hauptvertreter der Choral- und Orgelkomponisten. Kenntnis über Schütz und Bach.

Die nach Ziffer I ausgewählten Choräle sind rechtzeitig dem Prüfungsausschuß zu benennen. Die Zulassung zur Prüfung ist bei dem Kreiskirchenmusikwart zu beantragen, der sein Votum dem Prüfungsausschuß einreicht.

Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend“ bezeichnet und in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Grund des Gesamtergebnisses der Prüfung wird festgestellt, ob und mit welchem Prädikat („sehr gut, gut, befriedigend, genügend“) sie bestanden oder nicht bestanden ist. Ein „nicht genügend“ im Orgelspiel kann nicht ausgeglichen werden. Wer die Prüfung nicht besteht oder unentschuldig der Prüfung fernbleibt, kann sich frühestens nach einem halben Jahr nochmals zur Prüfung melden. Das Nichtbestehen einer wiederholten Prüfung schließt eine nochmalige Prüfung aus.

Die Prüfungsgebühren von 25,00 DM sind spätestens am Prüfungstage in der Landeskirchenkasse zu entrichten.

Schwerin, den 20. April 1959

Der Oberkirchenrat
H. Timm

48) G. Nr. /613/ VI 48 o

Organistenprüfung

Die nächste kirchenmusikalische Prüfung soll vom 19. bis 21. Oktober 1959 für Ablegung der C-Prüfung und vom 22. bis 23. Oktober 1959 für Ablegung der D-Prüfung stattfinden.

Im übrigen wird hingewiesen auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12/1958 vom 17. November 1958, Seite 65.

Schwerin, den 21. April 1959

Der Oberkirchenrat
H. Timm

49) G. Nr. /106/ Lübow, Pred.

Wiederbesetzung der Pfarre Lübow

Die Pfarre Lübow im Kirchenkreis Wismar wird zur baldigen Wiederbesetzung ausgeschrieben, 1950 Gemeindeglieder, würdige alte Kirche, eigener Friedhof. Täglich siebenmalige Busverbindung nach Wismar. Pfarrwohnung (4 Zimmer) und guter Pfarrgarten vor-

handen. Jesendorf wird mit Lübow verbunden werden. Bewerbungen sind baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 23. April 1959

Der Oberkirchenrat
Beste

50) G. Nr. /719/ II 41 b

Kollekte für das Gustav-Adolf-Werk

Am 9. Sonntag nach Trinitatis (26. Juli 1959) wird die Kollekte für das Gustav-Adolf-Werk von den Gemeinden unserer Landeskirche erbeten. Das Gustav-Adolf-Werk kann die ihm aufgetragene Fürsorge für die weltweite Diaspora unserer Kirche nur durchführen, wenn die evangelischen Gemeinden hinter ihm stehen mit ihrer Fürbitte und den Gaben der Liebe für die Glaubensgenossen in der Zerstreuung. Der Bitten um Hilfe werden nicht weniger, sondern mehr. Besonders aus der Diaspora des Oderbruches, dem Eichsfeld und anderen Gemeinden kommen die Bitten um Hilfe. Daneben erfordert der *Schriftendienst* des Gustav-Adolf-Werkes laufend immer größere Mittel. Er ist in den letzten Jahren mehr und mehr zum festen Band geworden, besonders zu den Glaubensgenossen in den Volksdemokratien, die auf diesen unseren Dienst warten. Laßt ihn uns mit Freuden tun nach dem Wort unseres Heilandes: „Stärke deine Brüder!“ (Luk. 22, 32.)

Schwerin, den 25. April 1959

Der Oberkirchenrat
Walter

51) G. Nr. /37/ I 46 a

Reisekostenvergütung

- Gemäß Bekanntmachung des Oberkirchenrates über Reisekostenvergütungen vom 21. März 1949 — Bekanntmachungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 31. Mai 1949 (Seite 10) — gelten für die Beamten und Angestellten des Oberkirchenrates usw. grundsätzlich für alle Dienstreisen die Bestimmungen des Gesetzes über Reisekosten vom 15. Dezember 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1943 (Rbl. 1943, Nr. 14, Seite 79).

Aus gegebener Veranlassung wird auf die Bestimmungen des § 10 dieses Gesetzes über Reisekosten besonders hingewiesen. In diesem Paragraphen ist angeordnet, daß bei Dienstreisen, bei denen von Amts wegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt wird, dem betreffenden Beamten bzw. Angestellten 25% des vollen Tagegeldes belassen werden. Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt, so werden nach diesen Vorschriften 25% des Übernachtungsgeldes dem Beamten bzw. Angestellten belassen.

Diese Vorschriften sind künftig genau innezuhalten.

- Weiter weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß für Dienstreisen Mietkraftfahrzeuge nur in dringenden Fällen benutzt werden dürfen. Bei der Abrechnung über hierdurch entstandene Kosten ist eine Quittung nebst kurzer Begründung über die Notwendigkeit der Benutzung mit einzureichen.

Schwerin, den 21. April 1959

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt der Werkbericht (19) „Kunst und Kunsthandwerk im Raum der Kirche“ bei.

Die Schriftleitung.

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Hans Henning Harder in Alt Meteln auf die Pfarre daselbst zum 1. März 1959. /160/1 Pred.

Pastor Joachim Fründt in Karchow auf die Pfarre daselbst zum 1. März 1959. /255/1 Pred.

Pastor Helmut Struck in Groß Upahl auf die Pfarre Kambs bei Schwaan zum 1. Mai 1959. /171/1 Pred.

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Ernst Hacker in Lübow auf seinen Antrag zum 1. April 1959. /52/ Pers. Akten.

Die auf den 1. Juli 1958 festgesetzte und auf unbestimmte Zeit verschobene Emeritierung von Pastor Dr. Konrad Hendrik, Lambrechtshagen, wird nunmehr auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1959 genehmigt. /93/ Pers. Akten.

Pastor Paul Stübe in Gresse über Boizenburg auf seinen Antrag zum 1. November 1959. /56/ Pers. Akten.

Ausgeschieden ist:

Pastor Dr. Günter Gloede in Neubukow auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. April 1959. /127/ Pers. Akten.

Die erste theologische Prüfung

bestanden am 2. April 1959 nachstehend aufgeführte Kandidaten:

Ernst Albrecht Beyer aus Rostock

Eckart Ohse aus Dömitz

Hans-Ulrich Scheel aus Woltersdorf bei Erkner

/7/ E. A. Beyer, Pers. Akten.

Die zweite theologische Prüfung

bestanden in der Zeit vom 20. bis 22. April 1959 nachstehend aufgeführte Vikare und Vikarinnen:

Günther Pistor aus Biendorf

Rüdiger Timm aus Breesen

Horst Vogt aus Pritzier

Dr. Ludwig Wächter aus Rostock

Rosemaria Griehl aus Plau

Hanna Lübbert aus Zarrentin.

/22/ Pistor, Pers. Akten.

Zum 1. April 1959 mit dem katechetischen Dienst beauftragt wurde

der B-Katechet Wolfgang Feiler in Güstrow. /5/ Feiler, Pers. Akten.

Zum 1. April 1959 wurden zu C-Katecheten ernannt:

Ilse Stüber aus Waren. /55/ Waren, Christenlehre.

Hildegard Wolff aus Kalkhorst. /36/ Kalkhorst, Christenlehre.

Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 3/1958

Seite 11

Kambs, 1. 5. 1959

z. Zt. unbesetzt streichen, dafür Helmut Struck.

Groß Upahl, 1. 5. 1959

Helmut Struck streichen, dafür z. Zt. unbesetzt.

Seite 12

Gresse, 1. 11. 1959

Paul Stübe streichen (i. R.), z. Zt. unbesetzt.

Pritzier, 1. 5. 1959

bei Horst Vogt Vikar streichen.

Zarrentin, 1. 5. 1959

bei Hanna Lübbert cand. theol. streichen, dafür Vikarin.

Seite 13

Breesen, 1. 5. 1959

bei Rüdiger Timm Vikar streichen.

Seite 14

Plau, 1. 5. 1959

bei Rosemaria Griehl cand. theol. streichen, dafür Vikarin.

Lambrechtshagen, 1. 5. 1959

Dr. Konrad Hendrik, auftragsweise streichen, z. Zt. unbesetzt.

Seite 16

Alt Meteln, 1. 3. 1959

bei Hans Henning Harder auftragsweise streichen.

Seite 17, Propst Neustrelitz

Neubildung, 1. 3. 1959

Propst Kurt Langmann, Mirow.

Mirow, 1. 3. 1959

bei Kurt Langmann Propst hinzufügen.

Karchow, 1. 3. 1959

bei Joachim Fründt auftragsweise streichen.

Seite 18

Biendorf, 1. 5. 1959

bei Günther Pistor Vikar streichen.

Neubukow, 1. 4. 1959

Dr. Günther Gloede streichen, z. Zt. unbesetzt.

Lübow, 1. 4. 1959

Ernst Hacker streichen (i. R.), z. Zt. unbesetzt.